

**VORAB:**

*oft genügt Ihr stichhaltiger Anruf, um –gerne auf Kulanz- Ihr Problem zu erfassen und um die Behebung mit Ihnen abzustimmen, soweit möglich. Oft können Sie direkt selber etwaige leichte Herstellungsfehler beheben, gegen eine mit AB. Agri-Broker e.K. zu vereinbarende Unkostenerstattung.*

**Liegt ausnahmsweise ein auch mal erheblicher SACHMANGEL –oder RECHTS-MANGEL- der gekauften Sache tatsächlich vor?** Beschreiben Sie uns dann die Abweichung. Zeigen Sie uns den festgestellten SACH-MANGEL substantiiert auf! Mit Aussage kräftigen Fotos und Ihren Erläuterungen dazu. Beantworten Sie also dies: Inwieweit weicht die Ist-Beschaffenheit negativ von der Soll-Beschaffenheit ab?

Versand Ihrer Meldung bitte an: [info@agri-broker.de](mailto:info@agri-broker.de)

=> auch per Whatsapp möglich: tippen Sie dazu einfach diese E-Mail Adresse ein

**Zu Ihrer Information:** den Begriff **Gewährleistung** –nicht zu verwechseln mit Garantie- wird vom Gesetzgeber nicht ausdrücklich genannt: Der Verkäufer gewährt, dass zum Zeitpunkt der **Übergabe** die Sache **frei von Sach- oder Rechtsmängeln** ist:

- a. In Deutschland beträgt die **Gewährleistungsdauer** bei **neuen Gegenständen 24 Monate**, ab Übergabe / Lieferung des verkauften Gutes.
- b. Bei **gebrauchten** hingegen **12. Monate**. Allerdings besteht, egal ob es sich um eine neuwertige Sache handelt oder nicht, eine Besonderheit:

**Nach dem 6. Monat** existiert eine sogenannte **Beweislastumkehr**. Das bedeutet, dass der Käufer nach den ersten 6 Monaten beweisen muss, dass der aufgetretene **Mangel** schon bei Übergabe vorlag. Kann er dies nicht, dann kann er sich nicht auf die Gewährleistung berufen. Im Idealfall ist dies möglich, sodass dann der Käufer weiterhin einen Anspruch auch **Übereignung** einer Sache hat, die frei von Sach- oder Rechtsmängeln ist.

**Gewährleistungsrecht im Kaufrecht. § 437 BGB:** zunächst gilt der **Vorrang der Nacherfüllung**. Nach § 439 I BGB kann der Käufer als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Nur wenn der Verkäufer nicht nacherfüllen kann oder will, kann der Käufer zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. **§ 438 BGB** enthält zudem besondere Regelungen zur Verjährung im Gewährleistungsrecht des Kaufvertrages. In der Regel verjähren die Mängelrechte nach § 438 I Nr. 3 BGB in zwei Jahren. - Im **Werkvertragsrecht** gibt es neben den Gewährleistungsrechten noch das **Recht des Bestellers zur Selbstvornahme**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann er, dies dokumentierend, selbst nachbessern und begründete Kosten dafür verlangen.

Das **BGB** sieht für die Bereiche **Kauf-, Miet- & Werkvertragsrecht ein Gewährleistungsrecht** vor. In diesen Bereichen existiert, außer dem Leistungsstörungenrecht, hinaus ein **Haftungssystem**, dass dem jeweiligen individuellen Vertragstyp gerecht wird. Die einzelnen Mängelrechte sind im Wesentlichen identisch und unterscheiden sich nur im Detail.

**Zwischen Unternehmen = B2B Bereich**  
**kann die Gewährleistung ausgeschlossen werden:**

Das Verbraucherschutzrecht greift nicht bei Geschäften zwischen Unternehmen bzw. Vollkaufleuten – also im B2B-Bereich.

Indessen: bei Verkäufen unter Gewerbetreibenden können Käufer laut **§ 437 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)** bei mangelhafter Ware Schadensersatz oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.

Möglich jedoch ist es, dass der Käufer einem vertraglichen Ausschluss der Gewährleistung zustimmt. Bei einem Mangel verzichtet er dann auf seine Rechte als Käufer.

**Gewährleistungsausschlüsse wie zum Beispiel „gekauft wie gesehen“ oder „unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung“ sind im B2B-Bereich dementsprechend gültig.**

Der Verkäufer hat den Ausschluß durch einen entsprechenden Passus im Kaufvertrag auszuweisen.

-----

Achtung: Darüber hinaus gibt es noch die **Rügepflicht für Handelsgeschäfte** nach § 377 Handelsgesetzbuch (HGB), bei denen der Käufer die Ware an andere Händler oder Verbraucher weiterverkaufen will. Bei einem Handelsgeschäft muss der Käufer die Ware unverzüglich untersuchen, nachdem der Verkäufer diese geliefert hat. Bei Feststellung eines Mangel an der Ware ist diese dem Verkäufer umgehend zu melden. Geschieht dies nicht, verliert der Käufer den Anspruch auf Gewährleistung.

**FRAGEN?**

Gerne hilf Ihnen Agri-Broker weiter.

**SERVICE Tel.: 0212-2246024**

**AB. Agri-Broker e.K. - Landwehrstr. 64 - 42699 Solingen**

Stand: 09.12.2020